

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B\_652/2021 vom 14.09.2021

### Regeste

**Kasuistik Prüfung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug; freiwillige Therapie**

**Vorliegend wurde keine Therapie angeordnet und lediglich Persönlichkeitsakzentuierungen festgestellt. Es wurde von der Vorinstanz aber u.a. die ablehnende Haltung des Beschwerdeführers für eine freiwillige Therapie negativ bewertet. Dies wurde vom Bundesgericht gestützt.**

**Der Beschwerdeführer übergeht mit seinem Argument einer Rückfallgefahr "unter dem Durchschnitt" (oben E. 3.3.1), dass tatsächlich eine Rückfallgefahr im Bereich der schwerwiegenden Anlasstaten (*Anm.: ein Tötungsdelikt*) besteht. Entsprechend sind die Strafbehörden zu einer besonders sorgfältigen Abklärung der Legalprognose verpflichtet. Dies gerade deshalb umso mehr, als der Beschwerdeführer betreffend seine forensisch-psychiatrisch relevante defizitäre Persönlichkeitsstruktur wie sein verbrecherisches Tathandeln eine völlige Einsichtslosigkeit an den Tag legt und einzig bestrebt ist, sich mit einer ihm gefälligen Tathypothese aus der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Verantwortung zu nehmen. Stattdessen hätte er sich durch Annahme der therapeutischen Angebote über die Jahre hinweg eine Sozialkompetenz für sein weiteres Leben erarbeiten können.**

**In der Therapie sind nicht Tatvarianten oder Tathypothesen zu diskutieren und zu therapieren, sondern Straftäter in spezialpräventiver Zielsetzung. Selbst wenn der Beschwerdeführer den Schuldspruch wegen Mordes nicht akzeptieren will, indem er bestreitet, "selbst Hand angelegt" zu haben, kann er seine Tatbeteiligung am Tötungsdelikt nicht bestreiten. Somit müsste er sich jedenfalls als Beteiligter der Mordtat der deliktorientierten Therapie stellen.**

Aus den Erwägungen:

E.3.2. Der Beschwerdeführer wendet gegen die vorinstanzliche Entscheidung *erstens* ein, zentral werde ihm in bisweilen verschiedenen Varianten vorgeworfen, er sei ungeständig und wegen der damit gleichzusetzenden Uneinsichtigkeit könne auch keine deliktspezifische Therapie durchgeführt werden. Damit werde die bedingte Entlassung von einem Tatgeständnis abhängig gemacht und der Grundsatz "nemo tenetur se ipsum accusare" im Sinne eines allgemeinen

Grundrechts und von Art. 113 Abs. 1 StPO ausgehöhlt und der Kerngehalt von Art. 86 StGB verletzt (Beschwerde S. 5). Er habe seine Tatbeteiligung am Tötungsdelikt nicht bestritten, sondern lediglich eine andere Tatversion beteuert, dass er "nicht selbst Hand angelegt" habe (Beschwerde S. 7). Entsprechend könne nicht ausgeschlossen werden, dass er sich in einem ausweglosen Dilemma befinde: Er müsste ein Geschehen aufarbeiten, welches er selbst nicht direkt so vor Ort miterlebt habe (Beschwerde S. 8). Es werde ihm *zweitens* kein Therapieangebot unter Respektierung seiner Tatversion gemacht. Dass ihm ein Angebot gemacht worden sei, bei dem es ihm möglich gewesen wäre, bei seiner Version des Geschehens zu bleiben, sei aktenwidrig (Beschwerde S. 9).

In der deliktorientierten Therapie wird kein Schuldspruch gefällt. Nach dem wesentlichen Inhalt des "nemo tenetur"-Grundsatzes, der ein Mitwirkungsverweigerungsrecht im Strafverfahren beinhaltet, besteht keine Pflicht, durch aktives Verhalten das Verfahren zu fördern und so zur eigenen Überführung beizutragen (VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, N. 19 zu Art. 113 StPO). Hinsichtlich eines Therapiesettings ist die vorgetragene Argumentation abwegig. **In der Therapie sind nicht Tatvarianten oder Tathypothesen zu diskutieren und zu therapieren, sondern Straftäter in spezialpräventiver Zielsetzung. Selbst wenn der Beschwerdeführer den Schuldspruch wegen Mordes nicht akzeptieren will, indem er bestreitet, "selbst Hand angelegt" zu haben, kann er seine Tatbeteiligung am Tötungsdelikt nicht bestreiten. Somit müsste er sich jedenfalls als Beteiligter der Mordtat der deliktorientierten Therapie stellen.** Es besteht kein "auswegloses Dilemma", sondern eine Verweigerung der auch gutachterlich empfohlenen therapeutischen Aufarbeitung.

Wie die Vorinstanz mit Recht annimmt, ist eine fehlende Tataufarbeitung prognoserelevant (Beschluss S. 16 und 29 mit Hinweis auf Urteil 6B\_842/2013 vom 31. März 2014 E. 3). Therapiearbeit liegt nicht im Belieben des Insassen. Der Beschwerdeführer hat gemäss Art. 75 Abs. 4 StGB bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken. Die verweigerte Mitwirkung bildet ein negatives Prognoseelement. Resozialisierungsmassnahmen setzen kein Schuldeingeständnis hinsichtlich der Anlasstat voraus. Eine Auseinandersetzung ist ebenfalls mit seinen andern schweren Straftaten (oben Sachverhalt A) und hinsichtlich seiner kriminogenen Persönlichkeitsmerkmale erforderlich (vgl. Urteil 6B\_93/2015 vom 19. Mai 2015 E. 5.6).

(...)

E.3.6. Zusammengefasst auszugehen ist von schwerwiegenden Anlasstaten bei weiterhin untherapierten dissozialen und psychopathischen Persönlichkeitszügen und Verhaltensweisen, die vom Beschwerdeführer weder als normabweichend noch als problematisch erlebt werden. Die Beteiligung am Mord relativiert er mit einer eigenen Tathypothese. Ebenso bestreitet er jeglichen Behandlungsbedarf und verweigert jede Therapie. Daran änderte auch etwa die Inkenntnissetzung über die Beurteilung der Konkordatischen Fachkommission nichts, dass die Risikofaktoren in unveränderter Form weiter bestünden und eine Veränderung der Einstellung nicht erkennbar sei. Auch die im Vollzugsplan vom 23. Januar 2020 vorgeschlagene therapeutische Tatbearbeitung unter Auslassung des Tötungsdelikts führte nicht zu einem Gesinnungswandel des Beschwerdeführers. **Er war bereits im Oktober 2013 erfolglos über die ungünstige Legalprognose informiert worden sowie über die Bedeutung einer freiwilligen ambulanten Therapie u.a. im Hinblick auf den Zweidrittelstermin** (oben E. 3.4.4). Der Beschwerdeführer hat sich all die Jahre im Vollzugsalltag einerseits angepasst verhalten und andererseits sämtliche therapeutischen Angebote sowohl zur Bearbeitung der dissozialen und

psychopathischen Persönlichkeitsanteile als auch zur Tataufarbeitung kategorisch ausgeschlossen. Es ist nicht zu verkennen, dass die Rückfallgefahr für das höchstrangige Rechtsgut der körperlichen Integrität (Tötungsdelikte/ schwere Gewaltdelikte) im Verlaufsgutachten vom 5. Juni 2018 - anders als im früheren Gutachten vom 1. März 2010 (oben E. 3.4.2) und in der neueren Beurteilung der Konkordatlichen Fachkommission am 9. Januar 2019 (oben E. 3.4.4) - als "gering bis moderat" (oben E. 3.4.3) prognostiziert wird. Der Beschwerdeführer übergeht mit seinem Argument einer Rückfallgefahr "unter dem Durchschnitt" (oben E. 3.3.1), dass tatsächlich eine Rückfallgefahr im Bereich der schwerwiegenden Anlasstaten besteht. Entsprechend sind die Strafbehörden zu einer besonders sorgfältigen Abklärung der Legalprognose verpflichtet. Dies gerade deshalb umso mehr, als der Beschwerdeführer betreffend seine forensisch-psychiatrisch relevante defizitäre Persönlichkeitsstruktur wie sein verbrecherisches Tathandeln eine völlige Einsichtslosigkeit an den Tag legt und einzig bestrebt ist, sich mit einer ihm gefälligen Tathypothese aus der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Verantwortung zu nehmen. Stattdessen hätte er sich durch Annahme der therapeutischen Angebote über die Jahre hinweg eine Sozialkompetenz für sein weiteres Leben erarbeiten können.